Copia

Wir Friederich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc.

Uhrkunden und bekennen hiermit vor Uns, unsere fürstl. Erbnehmen und Nachkommen, Landgrafen von Hessen etc. die wir hieran auf das kräfftigste verbinden, daß wir mit wohlbedachtem reiffem Wißen, umb Unserer fürstl. Hessischen Landen ohnabwendbahren Nutzens und Bestens willen, insonderheit aber zu Wiedererkauffung der beyden dermahlen unter Chur Sachßen stehenden Ämter Landeck und Frauensee, mit deren Zugehörungen, auch Recht und Gerechtigkeiten, mit der nach reiffer Überlegung, erfolgter Bewilligung, Unserer freundtl. vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Prinz Wilhelms und dero Ld. Herrn Sohns, Prinz Friederichs Ldd. Ldd. denn Unserer auch freundtl. vielgeliebten Herren Brudern, Prinz Maximilian und Prinz George Ldd. Ldd. gnädigst angesucht und aufgenommen haben, von nachfolgenden Creditoren, als:

1.	Jacob Christian Rühle, Königl. Preuß. und fürstl. Oranischen Hofrath	f 20000:–
2.	David und Jacob de Neufville	„ 22000:–
3.	Johann George Leerse	„ 20000:–
4.	Christian Ziegler, Elter	„ 16000:–
5.	Cramer und Gebrüder Bernus	„ 12000:–
6.	Rudolph Passavant	„ 11000:–
7.	Albrecht Adolph Diesterweg	„ 11000:–
8.	Johann Henrich Frohn	„ 10500:–

9. Peter D'orville & Consorten .... fl 8500.—
10. Johann Peter Previllier .... 7000.—
11. Röttger Platzmann .... 6000.—
12. Johannes Brückner .... 6000.—

welchen von allen ins gesamt die Summa von Einhundert Funfftzig Tausend Gulden, in guten vollwichtigen Species Ducaten, jedes Stück für zwey und drey viertel Rthl. gerechnet, welche fl $\frac{150}{m}$: Wir auch von denenselbigen vor Aushändigung dieser Unserer Obligation durch Unseren hierzu specialiter bevollmächtigten und am Kays. Hof zu Franckfurth dermahlen subsistirenden Gesandten General Major von Donopp, auf die von Unserer fürstl. Hessischen Renth-Cammer ausgestelte und hierunter befindliche Quittung baar und in einer unzertrennten Summa, und zwar in obergedachten Sorten, den Ducaten à $2\frac{3}{4}$ Rthl. gerechnet, in Empfang nehmen lassen. Also thun Wir die Darleyhere, deren Erben und rechtmäßigen Briefs-Innhabern dieser uns baar ausgezahlten Gelder halber, in beständigster form Rechtens hiermit quittiren, und uns der Einrede des nicht baar empfangenen- oder zu Unserer und Unsers fürstl. Hauses Nutzen und Wiedererkauffung gemeldten beyden Ämbtern verwendeten Gelder, vor Uns, Unsere Erben und Successores am Fürstenthum Hessen aufs kräfftigste als das seyn mag, wissentlich und wohlbedächtlich begeben. Geloben und versprechen demnach bey Unseren Königl. und fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben, diese

Uns vorgeschossenen Capital der 150/m fl von dem Ta-
ge dieser Unserer Obligation an, biß zur
Ablage, jährlich mit fünf pro Cento zu verzinsen
und solche Zinse nach Ablauf jeden halben Jahrs
à dato durch Unseren jederzeitigen Cammerschreiber
in Cassel . . . . ermeldeter Credi-
toren, deren Erben, oder rechtmäßigen Innha-
ber dieser Obligation sicheren gewahrsam na-
cher Franckfurth am Mayn, so Wir hiemit in Loco
Solutionis bestimmen, auf Unsere alleinige Ko-
sten, Schaden und Gefahr, ohne Abgang liefern zu-
lassen, und zwar in denen obernandten Sorten,
der vollrechtigen Ducat à 2 3/4 rthl, wie das Capi-
tal vorgeschossen worden, und wollen die Credi-
tores sich ausbehalten und respective verlassen
haben, daß, so viel die Wiedererzahlung dieses
Capitals betrift, solches Vier Jahr unabge-
legt stehen bleiben, nach deren Ablauf aber,
auf einmahl wiederum abgeführet, jedoch Uns
dabey zu gnädigstem Belieben gestellet seyn
solle, falls es Uns oder unseren Nachkommen
an der Regierung des Fürstenthums Hessen
gemächlicher fallen möchte, dasselbe so dann
zur ersten Helffte im fünfften, und zur andern
Helffte im sechsten Jahr abzutragen, so lassen
Wir Uns auch dieses in Gnaden gefallen, und
versprechen dabey hierdurch, daß nicht nur im
letzteren Fall, der Ablags Termin ein Viertel
Jahr vorhero durch unsere Renth Cammer be-
kandt gemacht werden, sondern auch, daß die
gleichermaßen erfolgende Zahlung, in vorernenten

Sorten, nehmlich, vollwichtigen Ducaten, nach dem
Werth der $2\frac{3}{4}$ fl. gerechnet, so dann so wohl Ca-
pital als Zinßen, ohne die geringste Unkosten
oder Gefahr der Creditorum zu Franckfurth be-
zahlet werden sollen, ohne einigen Abgang; da-
mit aber die Gläubigere, deren Erben oder ge-
denen Innhabere dieser unserer Verschreibung,
sambt und sonders dießer Ihrer, zu Unßerem son-
derbahren Gefallen und Nutzen, und zu Wie-
der Einlösung vorbesagter zwey Ämbter Lan-
deck und Frauensee gereichenden Vorschusses und
Capitals samt stipulirten Zinßen, und an-
dern Kosten und Schaden, so deren ohnverhofft
entstehen solten, und welche Wir auf bloße
Specification für genugsam erweislich halten
wollen, um desto mehr gesichert seyn mögen
so haben zwar die sämptliche Land-Stände un-
seres Fürstenthums Hessen, die Abführung die-
ßer Capitals und Zinßen zu leisten [illegible]
übernommen, und die Creditores darüber
schriftlich Assecurirt, gleichwohl so verschrei-
ben und verschreiben Wir Ihnen zum Speci-
alen Unterpfand, mit vorherigem Vorbewust und
Bewilligung von Hochermeldten Unserer dreyen
Herren Brüdern, und Herren Vettern Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.
vorbemeldete mit der Haupt-Summa wieder
erkauffte und weiters nicht versetzte noch ver-
hafftete oder sonst beschwerte beyde Ämbter
Landeck und Frauensee mit allen ihren Perti-
nenzien, Güthern, Höfen, Mühlen, Zehenden,

ständig- und unständigen Gefällen, an Schatzung,
Contributionen, Renthen, Steuren, Accisen,
Zoll- und Weeg-Geldern, samt allen daraus
kommenden Nutzung und Emolumentis, wie die
Nahmen haben mögen, und in denen Jährlichen
Rechnungen und Catastris specifice verzeichnet
seynd, nichts im geringsten davon ausgenommen,
und zwar sub expressa Clausula Constituti,
possessorii & pacto executiva, dergestalt und
also, daß Wir, Unsere Fürstl. Erbnehmen
und Nachfolgere im Fürstenthum Hessen, ob-
bemeldte beyde Aembter Landeck und Frauensee,
nunmehro von dato an, und fernerhin, biß zur
gäntzlichen Befriedigung derselben, nicht mehr
nostro sed Creditorum Nomine besitzen sollen
und wollen, Gemaßen Wir dann zu dem Ende
und in vim traditionis erst bemeldten Credi-
toren nicht nur einen Extract des gegenwärti-
gen Betrages der beyden Aembter Intraden, so
bald solche nur an Uns von Chur Sachsen retra-
dirt seyn werden, behändigen lassen, die Cre-
ditores hingegen derselben auch alsdann tam
tradende quam accipiende possessiones animo
annehmen wollen, sondern Wir geloben auch,
Unsern daselbst jetzo und künfftig zubestel-
lende Beamten und Geld-Einnehmere der-
jenigen Pflicht, womit Sie Uns und unsern Fürstl.
Nachkommen verwand seyn werden, in tantum zu-
entlassen, und dieselbe wohlbedächtlich dahin mit
allem Ernst anzuweisen, daß Sie Ihnen mittelst
gegebener Hand treu, an Eydes statt, welcher

so viel seyn soll, als wann sie einen leiblichen Eyd
zu Gott geschworen hätten, geloben und verspre-
chen, auch deßwegen einen schriftlichen Revers
von sich stellen sollen, daß, im fall, durch Un-
sern jedesmahligen Cammerschreiber entweder
der Zinßen Betrag, von halben zu halben Jah-
ren stipulirtermaßen, auf die Verfallzeit
oder auch hiernegst das Capital selbst gegen
Verhoffen nicht richtig abgeführet und wieder
bezahlet werden sollte, vorberührte Beambten
alsdann weder Uns noch unseren Erben und Suc-
cessoren, noch jemand von Unsertwegen das
geringste nicht von den Ambtern Intraden
liefferen wollen, auch sich durch keinen ander-
weiten Befehl und Anweisung, er geschehe gleich
von Uns oder unseren Successoren, oder unse-
ren Regierungen und Cammer, oder auch von je-
mand wer er seyn möge, bey Vermeydung ihrer
Cassation, von dieser Verbindlichkeit sollen
abwendig machen lassen, bevor den Creditores
oder rechtmäßigen Innhaber dieses Briefs
Satisfaciret und vergnügt worden
Und da sich durch ohnversehene Unglücks-
fälle, (: die doch Gott in Gnaden verhüten
wolle :) als Krieges und Heeres-Züge, Brand-
Schaden, oder andere Landverderbliche
Plagen zutrüge, daß obbemelde Fürstl.
Hessische Land-Stände sowohl, als beyde
Ämbter Landeck und Frauensee, außer
Stand gesetzt würden, eingangs benannte

Capital der 150/m hierbey verglichenen Zinßen, in der determinirten Zeit und Ziel abzutragen; So wollen Wir mit Verwilligung und Zustimmung Hochgedacht Unserer Herren Brüder, und Herren Vettern Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. in Subsidium hiermit sub eodem pacto & vinculo ./. wie hiervoben von den beyden Aembtern Landeck und Frauensee gemeldet worden ./. Unsere übrige fürstl. Aembter, Höf, Zehenden, Intraden und Güther, in- oder außerhalb Unseres Landes, wo dieselbige gelegen, oder anzutreffen sind, mit aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, jetzigen und künftigen Instruction, alles ohne einige Ausnahme, constituirt und verschrieben haben, um daraus den Abgang sowohl der Zinßen, als auch eventualiter des Capitals zu suppliren, und wie solchergestalt Unser gnädigster Wille und Meynung ist, daß dieser Unserer Obligation in allen Stücken steif und ohnverbrüchlich nachgelebet werde, als solle Uns und unseren Erben und Nachkommen am Fürstenthum Hersfeld, gegen alles vorbeschriebene nicht schützen noch schirmen, einig Geist- oder Weltlich Privilegium von Römischen Kaysern und Königen, Uns oder unseren Nachkommen, und Unseren Landen ertheiltes oder noch zuertheilendes Indult, Rescript, Interdict,

Mandat und Moratorium, Reichs-Crayß und Landes-Verheerung, allgemeiner Mißwachs und Armuth der Unterthanen, Austrega, Compacta familiæ, jetz- und künfftiger Reichs Veränderungen und feindseeligkeiten, und daß ab Executione nicht soll angefangen werden, also welchen und allen andern Wir auf das kräfftigste als das sein mag, renunciiren, insonderheit aber auch denen Exceptionibus Læsionis, Erroris debiti non Liquidi der neuern Constitution de duobus vel pluribus reis, rei non sic, sed aliter gestæ, interpretationis, Contractus simulati restitutionis in integrum, wordurch allen Wir gnugsam verständiget worden, auch allen und jeden genannten und ungenannten, jetzig- und künfftigen erfindlichen Außflüchten Juris & facti, samt der allgemeinen Rechts-Regull, renunciationem generalem ultra Specialia Beneficia non operari, wollen auch wieder diesen wohlbedächtlich geschlossenen Contract, weder selbst Libelliren, Rechtlich Procediren, Disponiren, noch denen Unseren dergleichen zuthun gestatten noch verhängen, sondern es sollen obbeschriebene puncten und articuln, gestalt Wir dieselbe in vim Instrumenti guarantigiati und rei Judicatæ halten, von Unseren Erben und Nachkommen am Fürstenthum Hessen, als welche Wir hierzu auffs ziehrlichste verbinden, ohnabbrüchig nach gelebet werden,

Die clausula: daß auf Mand.
executorialia de solvendo ver-
fahren werden solle, ist ganz
gut: so wäre aber die clausu-
la: daß gegen J. M. nicht and
ohne Recht verfahren werden
solle noch besser und schließe
das beneficium Austregarum
ausgewiesener aus

per. O. C. P. II. T. 23.
C. O. C. P. II. T. 25.

Ad folium:
Auch soll etc

auch soll denen Creditoren erlaubet seyn, wann
Wir oder unsere Nachkommen die schuldige Ab-
lage des Capitals und accordirter Zinsen
in Terminis Solutionis nicht verrichten, son-
dern mercklich säumig und hinderlich seind, daß
Sie diese ihre Schuldforderung auch an Poten-
tiores vel manus mortuas transferiren
können, oder, so es Ihnen gut dünckt, sich
zu denen hohen Reichs-Gerichten zu wenden,
Mandata executorialia de solvendo, auch resp.
retinendæ, recuperandæ & adipiscendæ Posses-
sionis auszuwircken, und sich also aller hin-
terstandenen halben, so sie Ratione Capitals
und Interesse oder auch andern caussirten Kosten
und Schaden hätten oder haben möchten, ohne
unser Wissen und der Unsrigen Hinderung
und Freyheit, vor voll bezahlt machen sollen und
mögen. Wobey wir Ihnen diesfals vornehmlich
bey unsern Königl. wahren Worten für Uns
und unsere Successores gnädigst zugesagt
haben und zusagen, daß Sie, Darleyhere
und deren Innhabere oder Participanten
mit allen ihren Angehörigen, von allen Præ-
tensionen und Forderungen, die Wir sowohl als
Landgraff von Hessen, als unsers Herrn
Bruders, Landgraff Wilhelm Lbd. und dr. Lbd.
Nachfolgere als Graffen von Hanau mit
der Stadt Franckfurth, entweder bereits haben
oder etwa deßhalben noch künfftig bekommen
möchten, sie haben Nahmen wie sie wollen
gäntzlich eximirt, und weder directe noch

per indirectum angefochten und turbirt, noch wegen ihrer Persohnen und Güthern, insonderheit dieses Contracts und dessen Hypothec halber, im geringsten bekümmert und belästiget werden sollen; vielmehr versprechen Wir Krafft dieses gnädigst, die Darleyhere, deren Erben und Briefs Innhabere, an richtiger Lieferung der Ihnen zukommenden Haupt Summa und Halb Jährigen Zinssen, in keinerley Weise und Wege, von wem es auch seyn mag, turbiren zu lassen, noch zugestatten, daß sie mit einiger Sequestration oder Arrest belegt oder gehemmet werden, sondern bey dem oblauten Constituirten und acquirirten Possessorio gegen Männiglich zu manuteniren; und da auch schließlich dieser Obligation an Papiern, Schrifften, Wörtern oder Siegel einig Gebrechen oder Schaden gewinnen, oder mehr gemeldter Participanten, deren Erben oder Innhaber dieses Briefs, entsetzt oder verlustiget würden, sollen Wir und unsere Nachkommen das Weitere zu erneuern verordnen, und dieserwegen an richtiger Zahlung der Haupt Summa und Zinssen kein Hinderniß geschehen. Alles bey Königl. wahren Worten treulich ohne Gefährde. Uhrkundlich unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königl. Fürstl. Secret Insiegels. So geschehen in unserer Königl. Residentz und Haupt Stadt Stockholm den 6 Decembris 1742.

Friederich

(L. S.)

Cammer Quittung:

Ihro Königl. Mayst. in Schweden, unserer aller gnädigsten Königes, Landes-Fürsten und Herrn. Wir zu dero Fürstl. Hessischen Renth-Cammer verordnete, Geheimbder Rath und President, Geheimbder Cammer-Rath und Räthe allhier zu Cassel, Uhrkunden und bekennen hiermit, daß Innhalts vorstehender Königl. Obligation, die darinn benahmbte HHen Gebrüdere sämptlich zu Franckfurth am Mayn wohnhafft, die Summa von Einhundert Tausend Rthl. in denen darin beschriebenen Sorten und Werth, vor Aushändigung dieser, an den dermahlen beym Kayl. Hoff zu Franckfurth subsistirenden Gesandten Hl. General Major, Moritz August von Donopp, für Rechnung hiesiger Königl. Fürstl. Renth Cammer, würcklich und baar außgeliefert haben; Quittiren dannenhero nicht allein über deren richtigen Empfang, sondern es soll auch diese Summa zu dem allergnädigst destinirten Behuf würcklich emploiret und gehörig berechnet, übrigens auch dieser Königl. Obligation unserer Orths in allen Clauseln allerunterthänigst gehorsamst nachgelebet werden, mithin der Königl. allergnädigsten Intention gemäß der weiteren Verfügung von uns der Gebühr geschehen. Uhrkündlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Fürstl. Renth Cammer größern Insiegels. Cassel d. 17.ten Decembris. 1742.

Ihro Königl. Mayst.
in Schweden

Fürstl. Hessische Rentheammer
alhier.

von Borck. Franckenberg. Fuchshaus. Vultejus. Heppe. Thalmann. Widela.

Vorstehende Copie ist mit der vom Original genommenen und mir vorgelegten vidimirten Abschrifft überall gleichlautend befunden worden. Cassel den 26 Mertz 1743.

L. G. Ries. mpp. p. t. Cammer Secretarius.

Dass Endes unterschriebener das Original von dieser Obligation nebst denen dazu gehörig Originalen fünff Beylagen, in meinen Händen und Verwahrung habe, solche auch ohne Wissen und Willen deren sämbtl. Herren Mit Creditoren an niemand anderst extradiren werde, als biss das Capital und Interessen völlig bezahlt sein wird, solches bescheine hiemit Franckfurth d. 25 Aprill 1743.

L. S. Christian Ziegler, Elter

Kund und zuwißen, demnach deine Königl.
Mayt. in Schweden, Landgraff zu Heßen, Fürst
zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz,
Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, unser Hoch-
geehrtester Herr Bruder und Oheimb, vor nöthig
befunden, zu dero, und sonderlich auch unserer ei-
genen angelegentlichen Nutzens Beförderung,
und zu recuperirung der beyden Ämbtern Landeck
und Frauensee, zum Fürstenthum Heßen einen
Anlehnung von Einhundert Tausend Reichsthl.
zu Franckfurth, gegen Verpfändung dieser ein-
zulösender Ämbter, und in Subsidium anderer
Fürstl. Heßischen Dethen Renthen und Gefällen,
so viel dazu von nöthen zu Negotiiren, und zu
solchem Ende bereits damit beschäfftiget ist,
sich aber ohngefehr ereignen dörffte, daß von
denen der Leyh-Herren zu allem Überfluß
neben unserm Herren Bruder und Oheimb, auch
Unserer als respve künfftigen Fürstl. Erb-Suc-
cessoren Vollmacht mit Außdruck und Einwil-
ligung erfordert werden möchte. So geben
Wir zu aller Vorsorge hiemit Höchstgedachtem
Unserm Herren Bruder und Oheimb, die Ge-
walt und Vollmacht, die benöthigte Gelder
aufzunehmen, davor in dero und Unserem Nah-
men eine Obligation außzustellen, den Em-
pfang zulaßen zu Quittiren, und darüber die Hy-
pothec nach Willen zu Constituiren.
Und gleich wie diese Anleihung zu Unserem
mercklichen Nutzen principaliter mit gerei-
chet, Also obligiren und promittiren Wir auch

renunciatione omnium et exceptionum, tam
in genere quam in specie, wegen der an Uns zu-
nehmenden Geld Summe, selbsten Zahler
zu seyn, im Fall nicht von Unserm Herrn Bruder
und Oheimb, bey seinen Lebzeiten das Capital
cum Interesse, Kosten und Schaden, so denen
wieder verhoffen seyn würden, abgelegt werden
sollen, annebenst allen puncten und Clausu-
lis der Obligation, exacte nachzuleben, in
Summa auf alle Rechtsbeständige Arth
und Weise die Darleyhere zu indemnisiren
und sicher stellen zu lassen, und dieses alles
cum Ratificatione plenissimo dessen, was
Unser Herr Bruder und Oheimb gehandelt hätte,
oder handeln wird. Dessen zu wahrer Urkund
und mehrerer bekräfftigung haben Wir diesen
respective Assecurations Schein und Vollmacht
cum Libera eigenhändig unterschrieben, und
Unsern fürstl. Insiegeln vorgedruckt.
So geschehen Cassel d. 25. Decembr. 1742.

(L.S.) Wilhelm. L. z. H. (L.S.) Friedrich. Pr. v. Hessen
(L.S.) Maximilian. Pr. v. H.

Vorstehende Copie ist mit der vom Origi-
nal genommenen und mir vorgelegten vi-
dimirten Abschrift überall gleichlautend
befunden worden. Cassel d. 24. Mertz 1743.

J. G. Ries. mpp: p. t. Cantzley
Secretarius

Kund und zu wißen. Demnach Seine Königliche
Mayt. in Schweden, Landgraff zu Heßen, Fürst
zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zie-
genhain, Nidda und Schaumburg, Unser hochgeehr-
tester Herr Bruder und Oheimb, vor nöthig befun-
den, zu Dero, und sonderlich auch Unserer eigenen
angelegentlichen Nutzens Beförderung, und zu
recuperirung der beyden Ämbtern Landeck und
Frauensee, zum fürstenthum Heßen eine
Anlehnung von Einhundert Tausend Rthl. zu
Franckfurth, gegen Verpfändung dieser einzulö-
senden Ämbter, und in Subsidium anderer fürstl.
Heßischen Orthen, Renthen und Gefällen, so viel
dazu vonnöthen, zu Negotiiren, und zu solchem En-
de bereits damit beschäfftiget ist, sich aber ohnge-
fehr ereignen dörffte, daß von denen Darleyh=
Herren zu allem Überfluß, nebst Unserem Herrn
Bruder und Oheimb, auch Unserer resp. [illegible] Agna-
ten fürstl. Erb Successoren Vollmacht mit
Zuthuen und Einwilligung erfordert werden
möchte. So geben Wir zu aller Vorsorge hiemit
Höchstbesagtem Unserem Herrn Bruder und Oheimb,
diese Gewalt und Vollmacht, die benöthigte Gelder
aufzusuchen, davor in Dero und Unserem Nahmen
eine Obligation auszustellen, den Empfang zu
laßen zu quittiren, und davor die Hypothec
nach Willen zu Constituiren. Und gleich wie
diese Anlehnung zu unserem mercklichen Nutzen
principaliter mit gereichet, also obligiren
und promittiren Wir, cum renunciatione omnium

Exceptionum, tam in genere, quam in Specie wegen der aufzunehmenden Geld Summe, Selbsten Zahler zu seyn, im fall von Unserem Herrn Bruder und Oheimb, bey seinem Entziehen das Capital cum Interesse, Kosten und Schaden, so denen wieder Verhoffen seyn würden, abgelegt werden sollen, anneben̄st allen puncten und Clausulis der Obligation exacte nachzuleben, in Summa, auf alle Rechtsbeständige Arth und Weise die Darleyhere zu indemnisiren, und sicher stellen zu lassen, und dieses alles cum Ratificatione plenissimo dessen was Unser Herr Bruder und Oheimb gehandelt hätte oder handeln wird. Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben Wir diesen resp.ve Assecurations Schein und Vollmacht cum Libera Eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstl. Insiegeln vorgedruckt. So geschehen Cassel den 25 Decbr. 1742.

(L.S.) Willhelm. L.Z.H. (L.S.) Friedrich. Fr. v. H.
(L.S.) Maximilien. Fr. v. H.

Vorstehende Copie ist mit der, vom Original genommenen und mir vorgelegten vidimierten Abschrift überall gleichlautend befunden worden. Cassel d 24 Mertz 1743.

J. G. Ries mpp. p. t. Cammer Secretarius.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Copia

Des aller Durchlauchtigsten, Großmächtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, der Schweden, Gothen und Wenden, König p. p. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg p. Unsers allergnädigsten Königs, Landes Fürsten und Herrn. Wir, Dero Königl. Mayt. getreue Praelaten, Ritter und Landschafft, bekennen, verklähren und thun kund hiermit jedermänniglich, als d. Nachdeme Dero Königl. Mayt. in Schweden, Unser allergnädigster König, Landes Fürst und Herr Herr, Uns allergnädigst zuverstehen gegeben, welcher gestalt Dero Königl. Mayt. aus hochwichtigen Ursachen und zur Verbeßerung der fürstl. Landen, die beyde Ämbter Landeck und Frauensee wieder zu Kauffen guth gefunden, auch deswegen mit der Königs in Pohlen Mayt. als Churfürsten zu Sachsen, in Vergleich getretten, dazu aber nöthig sein wolle, über die schon auf denen Landen haffende Schulde annoch in der Stadt Franckfurth ein Darlehen von 100/m Rthl. mehr oder weniger, weiter aufzunehmen, welche Schulde Wir allenfalls aus denen jährlichen Landes Verwilligungen auf denen Landtagen wieder zu erstatten übernehmen solten, weswegen auch Dero Königl. Mayt. allergnädigst begehren, daß wir uns zugleich wegen sothaner Summe Nomine publico verbinden sollen, dieselbe mit und nebst Dero Königl. Mayt. und Dero fürstl. Nachkommen zu bezahlen, und, die weil wir aus allerunterthänigster Devotion, womit wir allerhöchst gemeldter Dero Königl. Mayt. und dem Durchlauchtigsten Hauße Heßen verbunden sind, sothanen allergnädigsten Begehren, mit allergetreuesten und unterthänigsten Respect zugehorsamen, uns so schuldig als willig befinden, so verbinden wir uns auch Krafft dieses gegenwärtigen Briefes, für uns und unsere Nachkomm

Wohlwissend und auß der bekräfftigte in Solidum, dieser solcha-
ner an Vierhundert 100/m Rthl. plus minus an Capital und be-
dungenen Interesse, denen jenigen, welche dieselbe an der
Königl. Mayt. unserm allergnädigsten Herrn getreulich under-
weißlich vorgeschossen haben, richtig und ohne Verkürtzung,
aus denen paratesten Gefällen und Landes Verwilligungen
auf denen Land tägen zu bezahlen, und soll dieses unser
Original Instrument biß zu würcklicher Bezahlung
und Ablößung des gantzen Capitals nebst den Interessen
Ihro Königl. Mayt. und dero Nachkommen, aus gestaltes
brechen und zum Unterpfand, denen Anticipanten
verbleiben. Wie denn auch den vordie resp.ve vorgestr-
eckten Gelder der Capitals und Interesse, in Stipu-
lirter Zeit und Terminen in Franckfurth befriedigt
werden sollen, alles gethan und vollzogen, getreulich
und ohne Gefährde. Zu Urkund dieses haben wir gegen-
wärtiges Instrument gemeinschafftl. unterschrieben,
und mit unseren angebohrnen und gewöhnlichen hierun-
tergedruckten Pettschafften bekräfftiget. So geschehen
auf dem Land Tag zu Treysa den 15. Decembris
des Eintausend Siebenhundert Viertzig zweyten
Jahrs.

(L.S.) Herrmann Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Erb. Marschall.
(L.S.) Georg Wallrad von Buttlar Ober-Vorsteher.
(L.S.) Johann Friedrich Hombergk von wegen Löbl. Universitæt Marburg.
(L.S.) Adolph Henrich von Baumbach. Deputirter des Schwalm Strohms.
(L.S.) Claus Georg Friedrich Milchling von Schönstadt, Deputirter des Lahnstrohms.
(L.S.) Carl J. von Buttlar Deputirter des Fuldstrohms.
(L.S.) Friedrich Leonhard von Buttlar Deputirter des Werra-Strohms.

(L.S.) R. Schenck. Erbschenk.
(L.S.) Wilhelm von Urff Ober Vorsteher
(L.S.) Johann Georg Estor, von wegen der Löbl. Universitæt Marburg.
(L.S.) Erhard Georg von und zu Lutter, Deputirter des Schwalm Strohms.
(L.S.) Johann George Wilhelm Schenck zu Schweinsberg Deputirter des Lahnstrohms
(L.S.) Reinhard Wilhelm von Baumbach, Deputirter des Fuldstrohms
(L.S.) Justg. Henrich von Reutel Deputirter des Werra-Strohms.

L.S. Georg Wilhelm Spiegel zum Dießenberg, Deputatus des Diemelstroms

L.S. Cornelius Knobel, in Vollmacht der Stadt Cassel.

L.S. Jeremias Kröber p.t. Consul in Vollmacht der Stadt Marburg und übrigen Städten des Lahnstroms.

L.S. Johann Georg Stech p.t. Consul der Stadt Hersfeld und übrigen Städten des Fuldstroms.

L.S. Johann Stelzer in Vollmacht der Stadt Grebenstein und übrigen Städte des Diemelstroms

L.S. Johann Georg Reinmann p.t. Consul der Stadt Lichtenau.

L.S. Johann Wilhelm Baugmann. Bürgermeister zu Gudensberg, und in Vollmacht der übrigen Städten des Schwalmstroms

L.S. Settig Ludwig Mordian von der Malsburg, Deputatus vom Diemelstrom.

L.S. Johann Henrich Fincke, in Vollmacht der Stadt Cassel.

L.S. August Graau Lt. in Vollmacht der Stadt Marburg und übrigen Städten des Lahnstroms.

L.S. Joachim Christoph Holtzapfel, p.t. Consul der Stadt Eschwege und in Vollmacht der übrig Städte des Werrastroms.

L.S. Johann Philipp Kleinschmidt in Vollmacht der Stadt St. Goar und Niedern Grafschaft Catzenelnbogen

L.S. Johann Philipp Wolff, in Vollmacht der Stadt Hoff-Geismar und übrigen Städten des Diemelstroms.

L.S. Johann Werner Lange, Bürgermeister der Stadt Wanfried, und übrig Städte des Werrastroms

Georg Wolff in Vollmacht der Stadt Frankenberg und der übrig Städte des Lahnstroms

Daß vorstehende Copie mit der vom Original genommenen und mir vorgelegten vidimirten Abschrift überall gleichlautend seye, attestirt. Cassel d. 26 Mertz 1743.

J. G. Ries. mpp. p.t. Cammer Secretarius

Copia

Nachdem Ihro Königl. Mayst. die Schweden, unser allergnädigster König, Landes fürst und Herr, zu wieder Erlaüsung deren obigen Aembtern Landeck und Frauensee, ein Capital von Einhundert und funfftzig Tausend Gulden Rheinisch zu Franckfurt am Mayn negotiiren und aufnehmen lassen, in der darüber sub dato Stockholm den 6/17 ten Decembris 1742: ertheilten Königl. Obligation aber, gedachte beyde Aembter und darin fallende Revenues dergestalt zur Hypothec verschrieben haben, daß wir die heutige daselbstigen Beambte und Einnehmer so wohl als unsere zukünfftige Nachfolgende Successores der jenigen Pflicht, womit allerhöchst ermeldter Ihro Königl. Mayst. und dero Hochfürstl. Nachkommen wir verwand, in tantum entlassen worden, daß im falle durch allerhöchst derselben heutigen Cammerschreiber zu Cassel, entweder der Zinsen Betrag von halben zu halben Jahren stipulirter maßen, auch die verfallene Zeit oder auch hiernächst das Capital selbst, gegen Verhoffen, nicht richtig abgetragen und wieder bezahlt werden solte, wir, die Beambte als dann, weder an mehr allerhöchst gedachte Ihro Königl. Mayst. noch dero Hochfürstl. Erben und Successores, noch auch sonst jemand, der von allerhöchst derselben wegen, des geringste

nicht von denen Aembtern Gradien hierdurch
auch nur durch keinen widerwärtigen Be-
fehl und Anweisung, es geschehe gleich von al-
lerhöchst deroselben selbst, oder dero Successo-
ren, oder dero Regierungen und Cammern, oder
auch von jemanden, wer es auch seyn möge, bey
Vermeydung der Cassation von dieser Ver-
bindlichkeit abwendig machen lassen sollen,
bevor die HHrn Creditores oder rechtmäßige
Innhaber vorberührter Königl. Obligation
satisfaciret und vergnügt worden. Und
der von obgedacht allerhöchst besagter Sr. Königl. Majt.
uns Endes unterschriebenen Conrad Wilhelm
Limberger, dero Zeit bestellten Amtmann
über das Ambt Landeck, und Christian
Gottlob Günther, zeitigen Amtmann über
das Amt Frauensee, der allergnädigste
Befehl zugekommen ist, daß wir solchem
allem aufs Dauerhaftesten ohnfehlbar, unausge-
setzt nachleben, und deshalb unseren schriftli-
chen Revers ausstellen sollen. Als dem-
nach geloben und versprechen wir hiermit
an Eydesstatt, welches so viel seyn soll
als wann wir einen leiblichen Eyd zu Gott
geschworen hätten, daß wir obbeschriebenem
Innhalt der Königl. Obligation unserer
Orths treulich ohne Ein- und Widerrede
in allerunterthänigstem Gehorsam nach-
kommen, und uns nichts davon abhalten

laßen wollen, haben wir auch zu desto meh-
rerer Versicherung, an die von mehrbesagten
Hn. Creditores hierzu specialiter bevoll
mächtigte Herren Burgermeister und Handels-
mann Johann Christoph Grau und Johann
Conrad Grüning, auch Handelsmann in Herß-
feld, bey Königl. ~~bey Königl.~~ Fürstl. Hessi-
schen Cantzley daselbst Hand Thätig gemacht,
und denn zu wahrer Urkund dießen Re-
vers von Empfangenen eigenhändig unter-
schrieben und besiegelt. So geschehen zu ge-
dachtem Herßfeld d. 8 Martij 1743.

(L.S.) Conrad Willhelm Limberger. (L.S.) Christian Gottlieb Günther.

Vorstehende Copie ist mit dem vom Original
genommenen und mir vorgelegten vidimirten Ab-
schrifft überall gleichlautend befunden worden,
Cassel d. 26 Mertz 1743.

J. G. Ries. mpp. p. t. Cammer
Secretarius.

Copia D. D.

Die Revenues deren Ämbtern Landeck und Frauensee betragen nach dem vergleichen 9 jährigen Durchschlag.

Beym Ambt Landeck:
Cameral Intraden

	Thl.	alb.	₰
Erbliche Erbzinßer	301.	7.	$4\frac{3}{8}$.
Von Zinßbahren Stücken	54.	3.	$3\frac{1}{2}$
Von Schmeltzhütten	9.	23.	$1\frac{1}{4}$.
Weinkauff von Schmeltzhütten	—.	20.	7.
von Schmieden	8.	10.	$9\frac{2}{3}$
von Pottaschen Siedern	—.	20.	7.
von Rottland	—.	4.	$2\frac{2}{3}$
Zinß von Pottaschensiedern	18.	4.	$\frac{1}{2}$
Einzugs Geld	10.	22.	10.
Außzugs Geld	20.	7.	$1\frac{1}{3}$
Lehngeld	106.	14.	$11\frac{3}{4}$
Zinßen	207.	13.	$2\frac{1}{2}$
Triftgeld	48.	1.	$10\frac{1}{2}$
Schaaf Trifft Haamel	55.	15.	$11\frac{1}{4}$.
Latus	851.	22.	$5\frac{5}{8}$.

Ambt Landeck

Cameral Revenues.

	Thl.	Gr.	₰
Trifft bauern	21.	7.	$3\frac{1}{2}$
Trifft butter	41.	6.	1.
Wilde fischerey	15.	—.	—.
Forstgeld	866.	—.	—
Mastgeld	159.	18.	$9\frac{1}{2}$
Zollgeld	61.	8.	$4\frac{11}{12}$
Tranksteuer	171.	19.	$10\frac{1}{2}$
Perruquen Licent	1.	20.	$5\frac{1}{3}$
Vom Stroh	13.	16.	$11\frac{1}{5}$
Vom Tauben Schneiden	4.	14.	4.
Güter Sitzungsgeld	57.	17.	8.
— Silbergeld	8.	15.	6.
— Leder Zappengeld	5.	3.	4.
— Bergtrager Geld	39.	21.	$8\frac{3}{4}$
Vor Korn	531.	9.	8.
Weitzen	226.	9.	$6\frac{13}{16}$
Gerst	46.	15.	—
Dünckel	4.	5.	3.
Haber	451.	14.	$1\frac{3}{4}$
Erbsen	—	10.	6.
Wicken	—	11.	$8\frac{5}{8}$
Latus	2723.	6.	$2\frac{71}{80}$

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Ambt Landeck:

Cameral Revenues.

	Rthl.	Alb.	Hl.
Vom Eisenhandel	4.	—	—
Ständige in andern Ämtern fallende Landecker Intraden	418.	16.	6 13/16
Viehey Salz	—	7.	1 3/4
Vom Schweinschnitt	—	14.	—
Für den äußern Kunstdienste	556.	—	—
Jagd Ertrag	200.	—	—
Tabacks Licent	5.	—	—
Landsteuern zur Helffte	176.	3.	8 1/6
Latus.	1363.	17.	4 35/48

Summa der Cameral Revenues beym Ambt Landeck:

4938 Rthl. 23 Alb. 1 Hl.

Beym Ambt Landeck.

Militair Praestationes.	Rthl:	ggl:	d
Die monathliche Contribution, inclusive der Zuschläge ec. beträgt jährlich	3809:	—:	—.
Garde Portion	450:	—:	—.
Militair Bau Fuhrgeld	114:	6:	$4\frac{1}{2}$.
Landstrassen zur Hälfte	176:	3:	$8\frac{1}{6}$.

Summa Militair Praestationen: 4249:10:—$\frac{2}{3}$.

Suma-rum Cameral und Militair Revenues des Ambts Landeck. Thut jährlich 9188 Rthl: 9 ggl: $1\frac{2}{3}$ d

Beym Ambt Frauensee:
Cammeral Intraden
à 21 ggl.

	fl	ggl	pf
Die ständige Geld und Frucht Gefälle sind angeschlagen auf	1294	11	6 $\frac{13}{24}$
Triftgeld	22	5	5 $\frac{4}{9}$
Ambts Bußen	4	13	8 $\frac{1}{3}$
Rügebußen	—	14	—
Lehngeld	29	19	6
Dienste Zins	4	—	—
Wald Bußen	8	19	6 $\frac{8}{9}$
Fisch Zins	35	—	—
Von Gras	14	—	—
— Schaaf u. Käse	1	—	—
Pacht Zins	60	—	—
Pottaschen Zins	—	16	—
Schätzung	56	7	8 $\frac{17}{18}$
Waagmeisterey Zins	1	9	—
Abzugs Geld	4	11	5 $\frac{5}{9}$
Aus der Ambts Dienste	70	2	—
Herrenwagen Geld	3	—	—
Tranksteuer	13	2	— $\frac{1}{2}$
Latus	1626	6	—

Ambt Frauensee:

Cammeral Intraden.

	fl	ggl	d
Hude Geld	4	—	9
Pertique Licent	1	7	—
Für Gras	5	12	4
Vom Bierbrauen und Schencken	6	14	—
Hoff Schenck Zinse	2	16	8
Vor Häuner	3	16	6
Vor Lämmer	1	11	—
Vor Korn und Hafer	17	10	—
Trank Steuer	15	2	1/2
Zins Waldnutzung	1568	15	—
Latus	1627	—	3 1/2

Summa Cameral Intraden des Ambts Frauensee:
3253 fl 6 ggl 3 1/2 d.
thun in Thalern
2846 Thl 15 ggl 3 1/2 d.

Beym Ambt Frauensee.

Militair Praestationes. rthl: ggl: d:

	rthl:	ggl:	d:
Die Monathl. Contribution inclus. der darauf gelegten, wie auch Garde Portion beträgt jährlich ...	668:	17:	–
Militair Bau=Fuhrgeld ...	19:	1:	–
Summa Militair prestationen	687:	18:	–

Summa=rum Cammeral und Militair Praestationen des Ambts Frauensee:

3534 rthl: 9 ggl: 3 1/2 d.

Betragen also beyde Aembter Landeck und Frauensee zusammen an jährlichen Revenues.

12722 rthl: 18 ggl: 5 d.

Sagen Zwölff Tausend Siebenhundert=Zwantzig zwey Reichsthaler 18 gute Groschen und 5 Pfenninge.

Uhrkundlich des hierunter gedruckten größern Cammern Insiegels. Cassel den 9 Febr: 1743.

(L.S.)

Ihro Königl. Mayt. in Schweden Amts Cammer daselbst
F. D. Borcke.

Concordat cum Originali verbotenus.
Cassel den 26 Mertz 1743.

(L.S.) J. G. Ries. mpp. p.t. Cammer=Secretarius.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main